



Amt für Raumplanung

24. DEZ. 1976

HS / mchh. / AB1

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Dezember 1976

Nr. 8034

I.

Mit der vorgesehenen Aufhebung des Niveauüberganges bei Bahnkilometer 50.493 der Schweizerischen Bundesbahnen im Wöschnauer Schachen, Gemeinde Eppenberg-Wöschnau, muss das Gebiet zwischen der SBB-Linie und der Durchgangsstrasse T 5 neu erschlossen werden. Diese Aufhebung bedingt gleichzeitig auch den Bau einer Strassenüberführung in das Industriegebiet nördlich der Bahnlinie, Richtung Aarau. Anschliessend an den Bau der Ueberführungsstrasse und Verlegung des Schachenweges sind die Anschlüsse an die Durchgangsstrasse T 5 auszubauen und den neuen Verhältnissen anzupassen. Vor allem sollen gewisse unübersichtliche Stellen, bei denen sich häufig Unfälle ereignen, verkehrssicherer gestaltet werden.

Aus diesen Gründen muss das vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6344 vom 4. Dezember 1970 bereits genehmigte Strassenkonzept im Raume des Wöschnauer Schachens neu überprüft und angepasst werden. Eine Ueberprüfung drängte sich aber auch wegen der sich in Gang befindlichen Ortsplanung auf.

In Anwendung von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen hat daher das Bau-Departement einen, den zukünftigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Der Plan lag in der Zeit vom 19. Juli - 18. August 1976 im Gemeindelokal in Eppenberg-Wöschnau, beim Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn und beim Kreisbauamt II in Olten auf.

Innert der Einsprachefrist gingen zwei Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Frau Margrit Janz-Meyer, Strengelbach und Frau Irma Schenker-Meyer, Eppenberg, vertreten durch Herrn Hans Nebiker, in Firma Hans Nebiker AG, Sissach
2. Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, vertreten durch Ammann und Gemeindeschreiber

Beamte des Bau-Departementes führten am 8. September 1976 die Einspracheverhandlungen in Eppenberg-Wöschnau durch.

II.

Die Einsprecherinnen Nr. 1 sind Grundeigentümerinnen in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau. Die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau ist gemäss § 11^{bis}, Ziff. 1 BauG legitimiert. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Margrit Janz-Meyer und Irma Schenker-Meyer, Eigentümerinnen von GB Nr. 241, 242 und 243

Es werden folgende Begehren gestellt:

- a. Belassen der Quartierstrasse auf dem Trasse des alten Schachenweges. Mit der neuen Strasse würde die Parzelle Nr. 242 durchschnitten, so dass die Restparzellen sehr stark entwertet würden und zum Teil nicht überbaubar wären. Auf dem bisherigen Trasse würden auch weniger Baukosten entstehen. Falls dem Begehren nicht stattgegeben werden könne, seien alle Minderwerte der Restparzellen zu entschädigen.
- b. Abflachen der Böschungen in einem Verhältnis 1:5, um vorläufig die Bewirtschaftung und später die Ueberbauung der Parzellen besser zu gewährleisten.
- c. Die Zufahrt zur Restparzelle Nr. 241 westlich der Strassenüberführung müsse ebenfalls gewährleistet sein, was aus dem

Auflageplan nicht hervorgehe.

- d. Sämtliche Minderwerte aller Restparzellen seien zu entschädigen. Entsprechende Forderungen werden nach der Projektbereinigung gestellt.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Aus verkehrstechnischen wie auch aus Planungsgründen ist an der Verlegung des Schachenweges um etwa 40 m nach Westen festzuhalten. Dies bringt eine wesentliche Verbesserung der heutigen schlechten Zu- und Wegfahrtsverhältnisse und ermöglicht zudem eine vernünftige und zweckmässige Erschliessung der Grundstücke der Einsprecherinnen.

Die Restparzellen GB Nr. 241 und 242 westlich der neuen Ueberführung können vom verlegten Schachenweg aus unter der Brücke der Ueberführung hindurch angemessen erschlossen werden.

Ueber die Gestaltung der Böschungen ist in diesem Verfahren nicht zu befinden. Es sind hier auch keine voreiligen Entscheidungen zu treffen, da heute noch ungewiss ist, was in der Planung des betreffenden Gebietes vorgesehen ist. Die Fragen der Anpassungen und der Entschädigungen bilden zudem nicht Gegenstand der vorliegenden Plan- genehmigung; sie sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen, das vor dem Strassenausbau durchzuführen ist.

Bei dieser Gelegenheit wird die Einwohnergemeinde ersucht, die seit längerer Zeit hängige Ortsplanung, namentlich im Gebiet Wöschnau, baldmöglich zum Abschluss zu bringen.

Die Einsprache ist im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau

Die Vertreter der Einwohnergemeinde führen aus, dass eine Verlegung des heutigen Schachenweges nicht notwendig sei, da nach der Schliessung des Niveauüberganges das Gebiet nördlich der SBB-Linie durch die neue Ueberführungsstrasse erschlossen werde. Der bestehende Schachenweg

reiche für die Erschliessung des Gebietes zwischen Durchgangsstrasse T 5 und SBB-Linie völlig aus, folglich könne man sich die Verlegungskosten ersparen.

Die Verlegung des Schachenweges ist bei der Behandlung der Einsprache Nr. 1 bereits begründet worden. Es ist zudem noch zu bedenken, dass die heutige, versetzte Kreuzung Schachenweg/Eppenbergstrasse unübersichtlich und gefährlich ist; es haben sich in diesem Gebiet immer wieder Verkehrsunfälle ereignet.

Würde man den Schachenweg nicht nach dem Auflageplan verlegen, so wäre das verhältnismässig grosse Gebiet zwischen SBB, Gemeindegrenze Aarau, Durchgangsstrasse T 5 und Schachenweg vom erschliessungstechnischen Standpunkt aus unüberbaubar. Es müsste eine andere Erschliessungslösung gesucht werden, was jedoch wegen der topographischen Verhältnisse etliche Schwierigkeiten bieten und wesentliche Mehrkosten verursachen würde.

Es wird auch auf das Verhandlungsprotokoll des Tiefbauamtes vom 16. September 1976 sowie auf die seither mit der Gemeinde geführte Korrespondenz verwiesen.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1976 teilt die Gemeinde dem Bau-Departement mit, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. November 1976 den Rückzug der Einsprache beschlossen habe, unter dem Vorbehalt, dass der Strassenausbau die Kosten einer allfälligen Verlegung der Werkleitungen (Wasser und Kanalisation) und der Ausführung des westlichen Aufgangs von der Personenunterführung auf den neuen, verlegten Schachenweg übernehme.

Es ist festzuhalten, dass die beim ersten Ausbau der Durchgangsstrasse T 5 vom Staat eingebaute Strassenentwässerungsleitung nicht verlegt werden muss. An diese Leitung wurden im Laufe der Zeit verschiedene Bauten längs der Durchgangsstrasse angeschlossen; sie ist daher heute zeitweilig überlastet. Das Bau-Departement erachtet es deshalb als zweckmässig, dass beim Ausbau der Durchgangsstrasse gemäss

Auflageplan eine neue Strassenentwässerungsleitung in das neue Trasse eingelegt wird, die bei der Personenunterführung weiter östlich an die bestehende Leitung angeschlossen werden kann. Die neue Strasse bringt nur eine unwesentliche Mehrbelastung der bestehenden Leitung mit sich, so dass im Grunde genommen keine neue Kanalisation Richtung Osten gebaut werden müsste. Für die Sanierung der Abflussverhältnisse in der alten Leitung, an welche, wie erwähnt, Liegenschaften der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau angeschlossen sind, hat daher die Gemeinde zu gegebener Zeit selbst aufzukommen.

Mit den übrigen Werkleitungen in der heutigen Durchgangsstrasse verhält es sich gleich; auch sie müssen wegen des Strassenausbaues nicht verlegt werden. Allfällige Erneuerungen (z.B. wegen Ueberalterung, zu kleiner Dimensionierung zufolge Ausdehnung des Baugebietes, usw.) ist ausschliesslich Sache des Werkeigentümers. Den rechtlich sachlich ungerechtfertigten Rückzugsbedingungen des Gemeinderates ist daher nicht zu entsprechen. Rechtlich ist es Pflicht des Leitungseigentümers, die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen. An diesem Grundsatz des Zivilrechtes und des öffentlichen Rechtes ist festzuhalten.

Der erwähnte Aufgang von der Personenunterführung zum neu verlegten Schachenweg ist Bestandteil des Gesamtprojektes und geht kostenmässig selbstredend zu Lasten des Strassenbaues.

Die Einsprache ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Auflageplan selbst bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Anschluss der Schachenstrasse an die Durchgangsstrasse T 5" in der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau wird genehmigt.
2. Die Einsprachen gegen den Auflageplan werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5012 Eppenberg-Wöschnau (2) mit 1 genehmigten Plan, per EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde, 5012 Eppenberg-Wöschnau

Hans Nebiker c/o Fa. Hans Nebiker AG, 4450 Sissach (5) für sich und seine Klientschaft, per EINSCHREIBEN

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)